

Leseausfertigung

Hauptsatzung der Stadt Kröpelin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin vom 10.09.2009 und 29.10.2009 sowie nach Anzeige und rechtlicher Prüfung bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Bad Doberan nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Rechtspersönlichkeit, Bezeichnung, Gebietsstand

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung Stadt vor ihrem Namen Kröpelin. Sie ist amtsfrei und hat ihren Sitz im Landkreis Bad Doberan.
- (2) Die Stadt wird begrenzt
 - im Norden durch die Gemeinden Wittenbeck, Bastorf, Steffenshagen und die Stadt Kühlungsborn
 - im Osten durch die Gemeinden Reddelich und Retschow
 - im Süden durch die Gemeinden Satow und Cariner Land
 - im Westen durch die Gemeinde Biendorf
- (3) Die zu dem Stadtgebiet Kröpelin gehörenden Ortsteile Brusow, Detershagen, Hanshagen, Parchow-Ausbau, Altenhagen, Klein Nienhagen, Klein Siemen, Boldenshagen, Diedrichshagen, Horst, Hundehagen, Jennewitz, Wichmannsdorf, Einhusen, Groß Siemen und Schmadebeck, führen ihre Namen als Zusatz zu dem Namen der Stadt Kröpelin.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Kröpelin führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Stadt Kröpelin zeigt in Blau ein nach links kriechenden Krüppel im silbernen Gewand, natürlicher Fleischfarbe, mit goldenem Hut, silbernem Haar und goldenen Klötzen an den Unterschenkeln und in den Händen, über dem Krüppel ein nach links gelehnter goldener Schild mit einem hersehenden schwarzen Stierkopf mit silbernen Hörner und einer goldenen Fürstenkrone, von der fünf Zinken sichtbar sind. Für die amtliche Verwendung des Wappens ist das Muster der Anlage 1 maßgeblich, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Flagge der Stadt Kröpelin ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs gestreift von Blau, Weiß und Blau. Die blauen Streifen nehmen je ein Fünftel, der weiße Streifen nimmt drei Fünftel der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des weißen Streifens – fünf Neuntel der Länge desselben einnehmend – liegt das Stadtwappen. Die Länge des Flaggenstücks verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3. Für die Verwendung der Flagge in Hochformat, als Banner oder als Wimpel sind Ausnahmen von den Satz 3 und 4 angegebenen Größenverhältnissen zulässig. Für die amtliche Verwendung der Flagge ist das Muster der Anlage 2 maßgeblich, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (4) Die Stadt Kröpelin führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen, der Umschrift „STADT KRÖPELIN • LANDKREIS BAD DOBERAN •“ und der jeweiligen Ordnungszahl. Unter dieser Hauptsatzung gedruckt beurkundet es seine Form. Das Führen des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere leitende Bedienstete der Verwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.
- (5) Die Verwendung des Stadtwappens für heraldisch-wissenschaftliche Zwecke und für Zwecke der staatsbürgerlichen Bildung steht jedermann frei. Jede anderweitige Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen der Stadt ohne die nach Satz 2 erforderliche Genehmigung verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund allgemein bedeutender und überragender Angelegenheiten oder Vorkommnisse bzw. Vorhaben der Stadt eine Einwohnerversammlung einberufen, jedoch nicht innerhalb von drei Monaten vor Kommunal- oder Bürgermeisterdirektwahlen. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Ortsteile begrenzt werden. Die Fraktionen der Stadtvertretung erhalten auf der Einwohnerversammlung Gelegenheit, ihre Standpunkte darzulegen. Der Bürgermeister ist verpflichtet, auf Beschluss der Mehrheit der Stadtvertreter eine Einwohnerversammlung durchzuführen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung „Stadtvertreter“.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Stadtvertretervorsteher“.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus Ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Stadtvertretervorstehers.
- (4) Die Stellvertreter des Stadtvertretervorstehers werden durch Verhältniswahl gewählt, wobei die Fraktionszugehörigkeit des Stadtvertretervorstehers angerechnet wird.

§ 5

Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit Ergebnisse derselben nicht Gegenstand der Sitzung sind.

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen Angelegenheiten der Ziffer 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

Die Stadtvertretung kann den Ausschluss der Öffentlichkeit darüber hinaus durch Beschluss anordnen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit aller Stadtvertreter entschieden.

- (3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Diese Antwort ist unter Beachtung des Abs.2 auf der nachfolgenden Stadtvertretersitzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 6

Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sechs Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen sechs weitere sechs Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenden Aufgaben insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 4.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.000,00 Euro bis 5.000,00 Euro pro Monat,
 2. über überplanmäßige Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 4.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro der betreffenden Haushaltsstelle, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 4.000,00 Euro bis 15.000,00 Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 4.000,00 Euro bis 12.500,00 Euro bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 2.000,00 Euro bis 5.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 4.000,00 Euro bis 125.000,00 Euro,
 4. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellungen sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 2.000,00 Euro bis 5.000,00 Euro,
 5. über städtebauliche Verträge von 10.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro,
 6. im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro.

- (5) Der Hauptausschuss ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten.
- (7) Stadtvertreter und Amtsleiter haben das Recht an den Sitzungen des Hauptausschusses beratend teilzunehmen.
- (8) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 3 bis 5 zu unterrichten. Die Stadtvertreter erhalten die Protokolle des Hauptausschusses.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus fünf Stadtvertretern und drei sachkundigen Einwohnern zusammen. Es werden keine stellvertretende Mitglieder gewählt.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Aufgaben, Liegenschafts- und Grundstückswesen
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Planung, Umwelt und Landschaftsschutz	Stadtentwicklung-, Bau- und Planungswesen, Umwelt und Landschaftsschutzwesen.
Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung, Sport und Partnerschaften	Sozialwesen, Kultur-, Bildungs- und Sportwesen, Partnerschaften
Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus	Wirtschafts- und Gewerbeswesen, Sicherheit, Ordnung und Tourismus

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist in den Fällen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung ausgeschlossen.
- (3) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus fünf Stadtvertretern. Er tagt nicht öffentlich.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Die Stadt Kröpelin wird von einem hauptamtlichen Bürgermeister verwaltet.
- (2) Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt sieben Jahre.
- (3) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 6 Abs. 4 dieser Hauptsatzung. Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 10.000,00 Euro und nach VOB bis zum Wert von 20.000,00 Euro.
- (4) Erklärung der Stadt i. S. d. § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 6.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrende Verpflichtungen von 2.000,00 Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bis 20.000,00 Euro.

- (5) Die Stadtvertretung ist regelmäßig über die Entscheidungen im Rahmen der Absätze 3 und 4 zu unterrichten.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über:
- das Einvernehmen nach §14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 - das Einvernehmen nach §22 Abs .5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion)
 - das Einvernehmen nach §36 Abs.1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben)
 - die Genehmigung nach §144 Abs.1 und 2 BauGB,
 - die Genehmigung nach §173 Abs.1 BauGB
 - die Anordnung von Maßnahmen nach §176 Abs.1, §177 Abs.1,
 - §178 und §179 Abs.1 BauGB.
- Zu allen Entscheidungen nach Satz 1 holt der Bürgermeister eine Stellungnahme des Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Planung, Umwelt und Landschaftsschutz ein. Er unterrichtet die Stadtvertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.
- (7) Der Bürgermeister erhält nach den Bestimmungen der geltenden Kommunalbesoldungsverordnung den Höchstsatz als Aufwandsentschädigung.

§ 9

Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die Stadtvertretung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode aus dem Kreis der dem Bürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Mitarbeiter einen 1. und 2. Stellvertreter.
- (2) Der 1.Stellvertreter und 2.Stellvertreter des Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§10

Ortsteilvertretungen

- (1) Es werden folgende Ortsteilvertretungen gebildet:
- Name der Ortsteilvertretung: Altenhagen
vertretene Orte: Altenhagen, Klein Nienhagen, Klein Siemen
- Name der Ortsteilvertretung: Jennewitz
vertretene Orte: Boldenshagen, Diedrichshagen, Horst, Hundehagen, Jennewitz, Wichmannsdorf
- Name der Ortsteilvertretung: Schmadebeck
vertretene Orte: Einhusen, Groß Siemen, Schmadebeck
- (2) Jeder Ortsteilvertretung gehören fünf gewählte Bürger aus den jeweils vertretenen Orten an.
- (3) Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen wählen jeweils aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
- (4) Die Sitzungen der Ortsteilvertretungen sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung entsprechend.

§ 11

Aufgaben der Ortsteilvertretungen

- (1) Die Ortsteilvertretungen haben in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten einen Unterrichtsanspruch sowie den Anspruch auf Anhörung.
Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind:
1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in den Orten,

2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Orte erstrecken,
 3. die Einrichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in den Orten,
 4. den Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 5. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in den Orten gelegen ist,
 6. die Änderung von Grenzen der Orte.
- (2) Darüber hinaus erhalten die Ortsteilvertretungen folgende Aufgaben:
1. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen deren Bedeutung über die Orte nicht hinausgeht, einschließlich deren Beleuchtungseinrichtungen auf Grundlage der jeweiligen Haushaltssatzung.
 2. Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteiles
 3. Vorschläge zur Gestaltung des Ortsbildes
 4. Förderung von traditionellen Veranstaltungen in den Orten
- (3) Die Ortsteilvertretungen befassen sich dazu ergänzend mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Bürger.
- (4) Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung kann Einwohnerversammlungen für den Ortsteil einberufen. § 3 Abs.1 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 12

Wahl der Ortsteilvertretungen

- (1) Die Ortsteilvertretungen werden spätestens drei Monate nach der Kommunalwahl durch die Stadtvertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl besetzt. Ein Stadtvertreter kann sich nur in einem Ortsteil zur Wahl stellen.
- (2) Die Wahl eines Nachfolgers wird entsprechend § 32 Abs. 2 KV M-V durchgeführt.

§ 13

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zur ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihren Auswirkungen für die Gleichstellung von Frauen und Männern
 2. Initiative zur Verbesserung der Situation der Frau in der Stadt
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenpolitische Belange wahrzunehmen
 4. ein jährlicher Bericht vor der Stadtvertretung über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist weisungsfrei bei Ausübung ihrer Teilnahme- und Rederechte nach Absatz 4 sowie bei der Erstellung Ihrer Stellungnahme nach Abs. 3 .

§ 14

Entschädigung

- (1) Die Stadt Kröpelin gewährt Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit. Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer funktions- oder sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der Höchstbeträge nach der Entschädigungsverordnung M-V gewährt. Den Empfängern von funktionsbezogener Aufwandsentschädigung wird keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse oder Fraktionen gewährt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt monatlich im Voraus. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt. Übt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Der Stadtvertretervorsteher erhält monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertreter des Stadtvertretervorstehers erhalten für die Tätigkeit der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis maximal zur Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Stadtvertretervorstehers. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung, die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung .
- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an der Sitzung der Stadtvertretung, des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse, sofern sie diesen angehören, sowie der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung , sofern keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird.
Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten für die Teilnahme an den jeweiligen Ortsteilsitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung, die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Ist der Vorsitzende der Ortsteilvertretung auch gleichzeitig Stadtvertreter der Stadt Kröpelin, ist, entgegen der Regelung des § 3 Abs. 3 der geltenden EntschVO M-V, neben einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung grundsätzlich auch eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Fraktionssitzungen, denen sie angehören, in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung zu zahlen.
- (3) Ausschussvorsitzende, sowie deren Stellvertreter erhalten für jede von diesen geleiteten Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung, sofern nicht funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird.

- (4) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Ausschüsse dienen, eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich zwölf beschränkt.
- (6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 EURO überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit 250,00 EURO, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern 500,00 EURO überschreiten.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch Internet, zu erreichen über den Link, Stadt Kröpelin/Satzungen über die Homepage der Stadt unter: www.stadt-kroepelin.de.
Unter Stadt Kröpelin, Rathaus, Markt 1, 18236 Kröpelin kann jedermann sich Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassung von allen Satzungen der Stadt liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

in Kröpelin:

- Rathaus, Markt 1
- Großer Parkplatz, Am großen Parkplatz
- Grundschule „Am Mühlenberg“, Schulstraße
- Kita „Villa Kunterbunt“, Wismarsche Str. 5
- ehem. Kaufhalle, Str. des Friedens
- Ortsteil Detershagen, An Eikbarg
- Ortsteil Brusow, Am Spielplatz, Zum Heidenholt
- Ortsteil Hanshagen, Am Wege

im Ortsteil Altenhagen:

- ehemalige Verkaufsstelle Altenhagen, Kröpeliner Straße 12
- am Dorfteich Klein Nienhagen, Ahornallee
- Dorfmitte, Hofeinfahrt Klein Siemen

im Ortsteil Schmadebeck:

- Schmadebeck, Bushaltestelle, Am Sportplatz
- Groß Siemen, An der Sieme (Feuerwehr)
- Einhusen, An der Buswendeschleife

im Ortsteil Jennewitz:

- Jennewitz, Am Eschenbarg
 - Diedrichshagen, An den Teichen
 - Wichmannsdorf , Am Anger
 - Boldenshagen, Ellernweg
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretungen, ihrer Ausschüsse und Ortsratssitzungen werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

§ 16 Schriftkopf im Schriftverkehr

- (1) Der Schriftkopf im Schriftverkehr der Stadt Kröpelin lautet lt. KV-DVO im eigenen und übertragenden Wirkungskreis.
**„Stadt Kröpelin
Der Bürgermeister“.**
- (2) Der Schriftkopf im Schriftverkehr der Stadtvertretung lautet
**„Stadt Kröpelin
Der Stadtvertretervorsteher“**
Beim Schriftverkehr der Stadtvertretung unterzeichnet
a) der Stadtvertretervorsteher oder
b) sein Stellvertreter.

§ 17 Sprachform

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung der Stadt Kröpelin tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Kröpelin vom 21.04.1999, zuletzt geändert am 18.08.2005 außer Kraft.

Ausgefertigt am: 10.11.2009

Kröpelin, den 12.11.2009

Hubertus Wunschik
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfassungs- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kröpelin, den 12.11.2009

Hubertus Wunschik
Bürgermeister